LAND TIROL

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Tiroler Jugendkarte

Richtlinie
Tiroler Jugendkarte

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 08.07.2025

§ 1 Zielsetzung

Die Tiroler Jugendkarte ist eine kostenlose Vorteilskarte, die Jugendliche und junge Erwachsene zu lokalen Freizeitaktivitäten anregen und gleichzeitig zur finanziellen Unterstützung und Entlastung beitragen soll.

§ 2 Gegenstand der Tiroler Jugendkarte

Die Tiroler Jugendkarte ermöglicht die Inanspruchnahme von Vergünstigungen, die von den jeweiligen Vorteilsgebern zur Verfügung gestellt werden.

Diese Vergünstigungen bestehen insbesondere in Form von laufenden Rabatten oder (einmaligen) Gutscheinen entsprechend der zwischen dem Land Tirol und dem jeweiligen Vorteilsgeber abgeschlossenen Vereinbarung.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Inhalt oder ein bestimmtes Ausmaß von Vergünstigungen.

§ 3 Antragsteller*innen

Antragsteller*innen können sein:

Personen zwischen dem vollendeten 14. und 20. Lebensjahr.

§ 4 Weitere Voraussetzungen

Der Hauptwohnsitz, der Nebenwohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des*r Antragsteller*in muss sich in Tirol befinden.

§ 5 Nachweis der Identität

Auf Verlangen des Vorteilsgebers ist zum Nachweis der Identität des Jugendkarteinhabers*der Jugendkarteinhaberin ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuweisen.

§ 6 Gewöhnlicher Aufenthalt

Der gewöhnliche Aufenthalt zielt auf Personen ab (z.B. Schüler*innen, Lehrlinge, Arbeitspendler*innen), die sich regelmäßig in Tirol aufhalten. Personen, die sich nur für Urlaube oder Verwandtschaftsbesuche in Tirol aufhalten, sind nicht antragsberechtigt.

Ein entsprechender Nachweis ist (z.B. Wohnsitzmeldungen, Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. des Lehrbetriebes über die regelmäßige berufliche Tätigkeit, Bescheinigung der Schule über den regelmäßigen

Schulbesuch, Bescheinigung des Bildungsträgers über den regelmäßigen Besuch einer Aus- und Weiterbildung) im Rahmen der Antragstellung zu erbringen.

§ 7 Verfahrensbestimmungen

1. Anträge

   Die Tiroler Jugendkarte kann elektronisch mittels Online-Formular oder über das Digital Service Tirol bei der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Amtes der Tiroler Landesregierung beantragt werden.

2. Unterlagen

   Die Angaben erfolgen grundsätzlich im Erklärungsweg. Darüber hinaus kann das Land Tirol als Aussteller der Tiroler Jugendkarte erforderliche Unterlagen/Informationen beim*bei des*r Antragsteller*in anfordern.

Der*die Antragsteller*in erhält die Tiroler Jugendkarte kostenlos in digitaler Form.

In Ausnahmefällen kann die Tiroler Jugendkarte anstelle der digitalen Form als physische Karte ausgestellt werden.

3. Gültigkeitsdauer

   Die Tiroler Jugendkarte ist ab Ausstellung bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres gültig, sofern die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 vorliegen.

   Vergünstigungen werden von den Vorteilsgebern ab 01.08.2025 zur Verfügung gestellt.

   In Fällen einer missbräuchlichen Verwendung wird die Tiroler Jugendkarte eingezogen bzw. gelöscht und verliert damit seine Gültigkeit.

§ 8 Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen der Anschrift, des Namens, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder sonstiger im Antrag gemachter Angaben sind dem Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 9 Datenschutz

Das Land Tirol ist gemäß Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die für die Gewährung und Ausstellung der Tiroler Jugendkarte erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

- Von der*vom Antragsteller*in: Name, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Art des Wohnsitzes, Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für den o.a. Zweck erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Tiroler Jugendkarte nicht ausgestellt werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grund von vorvertraglichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem möglichen Vertragsabschluss (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) bzw. findet im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen und der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen als Dritte statt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der*die

Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/).

Die im Zuge der Antragstellung zur Tiroler Jugendkarte erhobenen Daten werden jedenfalls nach Vollendung des 20. Lebensjahres gelöscht.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der*die Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.08.2025 in Kraft.